

Durchführungsverordnung zur Zusammenarbeitsverordnung

Feld	Artikel 7-12			Artikel 15			Artikel 16			Artikel 25			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Ersuchen um Informationen erhalten	Ersuchen um Informationen versandt	Verspätete + ausstehende Antworten	Innerhalb eines Monats eingegangene Antworten	Mitteilung gemäß Artikel 12	Spontane Informationen erhalten	Spontane Informationen versandt	Eingehende Bitte um Rückmeldung	Rückmeldung versandt	Ausgehende Bitte um Rückmeldung	Rückmeldung eingegangen	Eingegangenes Ersuchen um Zustellung durch die Verwaltung	Ersuchen um Zustellung durch die Verwaltung versandt
IE													
IT													
LT													
LU													
LV													
MT													
NL													
PL													
PT													
RO													
SE													
SI													
SK													
Ins-gesamt													

Teil B: Sonstige, nicht nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte statistische Angaben Wirtschaftsbeteiligte

14	Anzahl der Wirtschaftsbeteiligten, die im Laufe des Kalenderjahrs innerschäftliche Erwerbe angemeldet haben.	
15	Anzahl der Wirtschaftsbeteiligten, die im Laufe des Kalenderjahrs innerschäftliche Verkäufe von Waren und/oder Dienstleistungen angemeldet haben.	

Statistische Angaben zu den Prüfungen und Ermittlungen

16	Anzahl der Inanspruchnahmen von Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 (Anwesenheit in den Amtsräumen der Behörden und Teilnahme an behördlichen Ermittlungen).	
17	Anzahl gleichzeitiger Prüfungen, die die Mitgliedstaaten eingeleitet haben (Artikel 29 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010).	
18	Anzahl gleichzeitiger Prüfungen, an denen der Mitgliedstaat teilgenommen hat (Artikel 29 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010).	

Statistische Angaben zum automatischen Austausch von Informationen ohne vorheriges Ersuchen (Neufassung der Verordnung (EU) Nr. 79/2012 der Kommission).

19	Anzahl MwSt.-Identifikationsnummern, die nicht in Ihrem Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen erteilt wurden (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 79/2012).	
20	Umfang der anderen Mitgliedstaaten zugeleiteten Informationen über neue Fahrzeuge (Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 79/2012).	

Fakultative Felder (freie Texteingabe)

21	Übriger (automatischer) Austausch von Informationen, die in den vorhergehenden Feldern nicht erfasst sind.	
22	Nutzen und/oder Ergebnisse der behördlichen Zusammenarbeit.	